

21.11.2019

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 21.11.2019
Ltg.-927/A-1/66-2019
W u.F.-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Hinterholzer, Hundsmüller, Dorner, Mag. Ecker,
Mag. Hofer-Gruber, Moser, Mag. Suchan-Mayr und Mag. Hackl

betreffend Änderung des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, des NÖ
Landeswohnbauförderungsgesetzes 1977 und des NÖ Schul- und
Kindergartenfondsgesetzes 2018

Der gegenständliche Entwurf für eine Sammelnovelle der im Antrag genannten
Gesetze schafft die Rechtsgrundlagen zur alljährlichen Vorlage von Informationen
über die Gebarung der Fonds und deren Tätigkeit an den NÖ Landtag im Wege der
Landesregierung. Dies entspricht dem Resolutionsantrag vom 17.05.2018 zum
Bericht des Landesrechnungshofes betreffend Siedlungswasserwirtschaft in
Niederösterreich (Bericht 2/2018), Ltg.-10-1/B-1/1-2018. Im NÖ
Wasserwirtschaftsfondsgesetz erfolgen überdies noch weitere Änderungen und
Anpassungen.

Zu den einzelnen Punkten im Detail:

Zu Artikel 1 (Änderung des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes)

In § 2 Abs. 1 lit. a soll die Wortfolge „Abwasserbeseitigungsanlagen,
Abwasserbehandlungsanlagen“ durch den aktuellen (und in der ÖNORM B 2500
verankerten) Begriff „Abwasserentsorgungsanlagen“ ersetzt werden, der die
Abwasserbehandlung inkludiert. In der Bestimmung des § 4a Abs. 1 Z 1 wird
auf die aktuelle Fassung des Umweltförderungsgesetzes verwiesen. Durch die neue
Vertretungsregelung des § 8 Abs. 2 soll mehr Flexibilität für die einzelnen Sitzungen
des Kuratoriums geschaffen werden. Ein Ersatzmitglied kann künftig nicht nur das
direkt zugeordnete Mitglied vertreten, sondern alle Mitglieder desselben

Landtagsklubs. Da die Landtagsklubs die Kuratoriumsmitglieder nominieren, soll ihnen nach § 8 Abs. 3 auch die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Nominierung zurückzunehmen und durch eine neue Nominierung zu ändern. Zu den im NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz enthaltenen Formvorschriften (Fertigung des Geschäftsberichts, Ausfertigungen der vom Kuratorium zu beschließenden Angelegenheiten etc.) empfahl der Landesrechnungshof, Vorschläge für eine zweckmäßige Neuregelung an den Landesgesetzgeber zu richten. Dem entsprechen die beabsichtigten Änderungen des § 10 Abs. 3. Demnach sind jene Dokumente, die dem Kuratorium vorgelegt werden, von der Geschäftsführung zu fertigen. Erst nach dem Beschluss, wenn eine Wirkung nach außen eintritt, ist zusätzlich die Fertigung durch den Vorsitzenden vorgesehen. Der Änderung des § 11 Abs. 3 liegt zu Grunde, dass die teilweise aufwändige und in der optischen Gestaltung eingeschränkte Verlautbarung in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung nicht mehr erforderlich erscheint, da die Förderungsrichtlinien ohnehin im Internet veröffentlicht sind. Im § 13 wird betreffend Reisegebührenvorschriften auf das NÖ Landes-Bedienstetengesetz verwiesen. Nach § 14 Abs. 3 ist über die Gebarung des Fonds sowie über dessen Tätigkeit dem Landtag im Wege der Landesregierung alljährlich gleichzeitig mit dem Rechnungsabschluss (Art. 31 LV 1979) zu berichten.

Mit Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. I Nr. 14/2019, ist der Vorbehalt, nachdem die Funktion des Landesamtsdirektors (Art 106 B-VG) und des Magistratsdirektors (Art 117 Abs. 7 B-VG) (sowie deren Stellvertretern) durch einen Beamten bekleidet werden müssen, auf Bundesverfassungsebene entfallen. Daneben wurde für Abteilungs- und Gruppenleiter des Amtes der Landesregierung mit Novelle der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. Nr. 45/2019, ein Gleichklang mit dem B-VG hergestellt. In diesem Sinne entfallen im § 9 Abs. 3 zwei Mal die Worte „beamteten“.

Zu Artikel 2 (Änderung des NÖ Landeswohnbauförderungs-gesetzes 1977)

Nach § 1 Abs. 4 ist über Gebarung des Fonds sowie über dessen Tätigkeit dem Landtag im Wege der Landesregierung alljährlich gleichzeitig mit dem Rechnungsabschluss (Art. 31 LV 1979) zu berichten.

Zu Artikel 3 (Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes 2018)

Nach § 15 Abs. 3 ist über Gebarung des Fonds sowie über dessen Tätigkeit dem Landtag im Wege der Landesregierung alljährlich gleichzeitig mit dem Rechnungsabschluss (Art. 31 LV 1979) zu berichten.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, des NÖ Landeswohnbauförderungsgesetzes 1977 und des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes 2018 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- und FINANZAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.